

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Penzlin (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GOVBl. S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GOVBl. S. 522/ GS M-V Gl. Nr. 6140, ber. GOVBl. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GOVBl. S. 438) und unter Bezug auf § 14 der Satzung der Stadt Penzlin über das Marktwesen auf dem Marktplatz (Marktsatzung) vom 05.04.2005 beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 05.04.2005 folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Penzlin erhebt als Veranstalter eine Standgebühr für die Benutzung des Marktplatzes. In der Gebührenerhebung ist eine Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Standgebühr bei Wochen- und Spezialmärkten gelten die Flächenquadratmeter des Standplatzes. Standplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen, die der Marktbesucher für das Feilbieten, die Beratung und die Ausstellung von Waren nutzt. Bei der Berechnung wird jeder angefangene laufende Meter als voller Meter berechnet. Ferner erfolgt eine Gebührenerhebung für jedes Fahrzeug, was im Zusammenhang mit dem jeweiligen Markt zum Einsatz kommt.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Standgebühr beträgt je Wochenmarkttag

für Verkaufsstände mit einer Fläche

1.	bis zu drei Quadratmetern	10,00 Euro/Tag
2.	von drei bis sieben Quadratmetern	13,00 Euro/Tag
3.	über sieben Quadratmeter	26,00 Euro/Tag

für abgestellte Händlerfahrzeuge auf dem Marktplatz

1.	PKW	3,00 Euro/Tag
2.	Kleintransporter	6,00 Euro/Tag
3.	LKW	13,00 Euro/Tag

- (2) Bei Spezialmärkten gelten die Regelungen aus Absatz 1. Zusätzlich dazu erfolgt die Berechnung der Standgebühr für Schausteller anhand der Stellfläche der Schau- und Fahrgeschäfte, sowie der benutzten Fahrzeuge.

Die Gebühr beträgt:	pro Quadratmeter	0,50 Euro/Tag
	pro Fahrzeug	5,00 Euro/Tag

§ 4 Stromentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme von Strom wird auf Wochen- und Spezialmärkten ein Energiezuschlag von 3,00 Euro/Tag berechnet.
- (2) Schausteller haben pro Anschluss den nach tatsächlichen Verbrauch über einen Zwischenzähler ermittelten Strom zu bezahlen

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktbeschicker bzw. Marktnutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Standgebühr entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.
- (2) Die Marktgebühren für die Tageszuweisungen sind bis spätestens 10.00 Uhr an den Marktmeister zu entrichten. Die Gebühren für Dauerzuweisungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erteilung fällig.
- (3) Die Quittungsbelege sind vom Marktbeschicker während der Marktzeit aufzubewahren und nach Aufforderung dem Beauftragten der Stadt Penzlin vorzulegen.
- (4) Kommt ein Beschicker oder Nutzer der Zahlungspflicht nicht nach, so hat er den Standplatz zu räumen.

§ 7 Gebührenerstattung und Ermäßigung

- (1) Bei Widerruf der Zulassung bzw. Räumung eines Platzes werden die im Voraus gezahlten Gebühren nicht erstattet.

- (2) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (3) Findet der Wochenmarkt gemäß § 3 Abs. 3 der Marktsatzung nicht statt, werden die Gebühren auf Antrag erstattet.
- (4) Im Krankheitsfall wird unter Vorlage eines Krankenscheines die Standgebühr entsprechend Abs. 3 erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Penzlin vom 19.12.1991 außer Kraft.

Penzlin, 2005

Flechner
Bürgermeister